

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Ercheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Warteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine  
(Siedl-Bundesrat)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 4720.

Nr. 54.

Berlin, Sonnabend, 5. Juli 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

Unsere Verbandsgemeinschaft. — Der alte Arbeiter.  
— Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allge-  
meine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeit — Verbands-  
Zeit. — Literatur. — Anzeigen.

### Unsere Verbandsgemeinschaft.

Wenn sich eine Anzahl Menschen zusammen findet, die zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen ein festes Ziel ins Auge fassen, dann schaffen sie eine Verbindung, um mit dieser das erstrebte Ziel erreichen zu können. Sie wollen durch den Zusammenschluß ihren Einfluß und ihre Macht stärken; denn vereinter Kraft gar oft gelingt, was Einzel nicht zustande bringt. Der gleiche Ideengang ihrer Bestrebungen eint sie häufig ohne weitere Formalitäten, höchstens daß dem Bündnis um es dauernd und unzweideutig zu beseitigen, schriftliche bzw. gedruckte Abmachungen zugrunde gelegt werden, in denen der Zweck der Verbindung und die Pflichten und Rechte der Beteiligten festgelegt sind.

Von höchster moralischer Bedeutung wird das Bündnis, wenn keiner der Kontrahenten danach fragt: Was leiste ich für das Bündnis, und was bekomme ich für meine Leistung zurück, wenn vielmehr das gemeinsame Interesse, die gemeinsame Not und das gleiche Ziel den festen, haltbaren Kitt für den Bund bedeuten. Gewiß, es liegt in der menschlichen Natur begründet, daß auch materielle Interessen nicht immer ausgeblendet werden können. Wenn aber diese materiellen Interessen den Hauptgrund einer Verbindung bedeuten würden, dann könnte von einer idealen Einrichtung nicht mehr gesprochen werden, denn sinkt ein solcher Bund von dem Biedertal des Idealismus auf den Standpunkt einer Erwerbsgesellschaft herab, dann haben die Beteiligten an dem Bestehen eines solchen Bundes nur solange ein wirkliches Interesse, wie er ihnen materiellen Nutzen bringt.

Ziel höher steht doch eine Vereinigung, deren Zweck darin liegt, geistige Gemeinschaft zu pflegen und durch diese geistige Gemeinschaft wertvolle Kulturarbeit zu leisten, eine Kulturarbeit, die darauf hingedt, die unentwickelten Volksschichten emporzuheben und ihnen das Leben auch wirklich lebenswert zu gestalten. Soll eine solche Vereinigung ihre hohen Aufgaben erfüllen, dann müssen ihr selbstverständlich auch die materiellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Durchführung ihrer Arbeit benötigt.

Eine solche Vereinigung zur Leitung von Kulturarbeit ist der Verband der Deutschen Gewerksvereine! Er setzt sich zusammen aus den einzelnen Berufs-Gewerksvereinen und selbständigen Ortsvereinen, die das Programm und die Grundzüge der Deutschen Gewerksvereine anerkennen. Ihnen allen kommt es darauf an, die Hebung der Arbeiterklasse zu Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit allen anderen Klassen auf dem Wege der geistlichen Reform, durch Berufsorganisation, Bildung und Genossenschaft anzustreben und nach Möglichkeit zur Durchführung zu bringen.

Während die einzelnen Gewerksvereine und Ortsvereine in der Hauptsache Berufsinteressen verfolgen müssen, während sie zweckdienliche Unterstüzungseinrichtungen geschaffen haben, und wo das noch nicht in ausreichender Weise geschehen ist, solche Einrichtungen auszubauen gewillt sind, ist es Sache des Verbandes, die gemeinsamen Interessen der Arbeiterklasse, insbesondere die gemeinsamen Interessen der in den Deutschen Gewerksvereinen organisierten Arbeiterklasse, energisch zu fördern, mit ganzer Kraft

für die allmähliche Verwirklichung der Gewerksvereinsgründung im allgemeinen einzutreten und für die gemeinsame Sache zweckentsprechend zu wirken.

Der geschäftsführende Ausschuß und der Zentralrat haben sich nicht nur im Verlauf der letzten drei Jahre, sondern auch in der vorhergehenden Zeit in eingehender Weise mit all den Fragen beschäftigt, die von allgemeiner Bedeutung gewesen sind und die auch heute leider immer noch nicht nach den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiterklasse von den maßgebenden Instanzen gelöst wurden. Nicht nur einmal, sondern mehrfach ist Stellung genommen worden zu der andauernden Forderung. Es wurden bestimmte Vorläufe zur Abhilfe gemacht, deren Verwirklichung bisher noch immer an dem Widerstande des herrschenden Großgrundbesitzers und seiner Helfer scheiterte. Für die Errichtung von Arbeitskammern ist die Verbandsleitung an die gegebenden Körperlichkeiten herangetreten. Aber man will in diesen Kreisen nicht darauf eingehen, daß diese Arbeitskammern auch auf die Staatsbetriebe ausgedehnt werden und daß Arbeitersekretäre als Vertreter der Arbeiterklasse wählbar sein sollen, und so ist aus dieser Sache noch nichts geworden. Wir sind eingetreten für eine zweckentsprechende Weiterentwicklung des un-  
ter dem Namen des Reichsarbeitsamtes, alles das ist unter wohlwollenden Beratungen und Begründungen gefordert worden und wird auch in der Zukunft durch den Verband immer wieder gefordert werden. Daneben sind Forderungen erhoben worden auf eine reichsweite Regelung des Vergütungsrechtes, auf zweckmäßige Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter, auf eine Regelung der Verhältnisse in der Großindustrie und anderes mehr. Das alles sind Fragen von bedeutender Tragweite, deren Bearbeitung Sache der Verbandsleitung sein und bleiben wird.

Der letzte Verbandstag im Juni 1913, hat nun auch weitere Anregungen gegeben. Die Arbeiter in den Staatsbetrieben sollen ein Recht haben auf den Zusammenschluß zur Vertretung ihrer Interessen. In eingehender Weise hat der Verbandstag Grundzüge aufgestellt, wie das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer in zutreffender Weise um- und auszugestaltet ist. Die Arbeitslosenfrage und der Arbeitsnachweis sind in sachkundiger Weise erörtert und entsprechende Forderungen erhoben worden. Wir erwähnen weiter die Stellung des Verbandstages zur Wohnreform, der Volksversicherung, der Jugendbewegung, die Einführung des freien Sonnabendnachmittags für Arbeiterinnen usw.

Alles das sind mehr oder weniger Dinge, die von einem einzelnen Gewerksverein oder Ortsverein nicht in genügender Weise gefördert werden können. Hier hat die Verbandsgemeinschaft einzutreten und ihre Tätigkeit zu entfalten. Dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes und dem Zentralrat ist die Aufgabe gestellt, das entsprechende Beweismaterial zusammenzutragen, Begründungen auszuarbeiten und zur rechten Zeit und am rechten Ort für die Durchführung der Gewerksvereinsforderungen mit Veranlassung, aber eben mit Entschiedenheit einzutreten. Das ist der Zweck und die Aufgabe des

Verbandes der Deutschen Gewerksvereine. Es ist dagegen nicht angängig, und das wäre auch völlig falsch, die Verbandsleitung mit allem möglichen Kleinram zu belasten. Dadurch würde ihre Zeit und Kraft verzettelt; die wirklichen Aufgaben kämen zu kurz dabei.

Falsch ist auch die Auffassung, daß der Verband bei jedem möglichen Anlaß finanzielle Beihilfen an einzelne Gewerksvereine leisten müsse. Jeder Gewerksverein muß seine Einrichtungen so ausbauen, daß er aus eigener Kraft, d. h. mit eigenen Mitteln seine Verpflichtungen erfüllen kann. Das ist eine Grundbedingung jeder Organisation. Erst wenn ganz besondere Fälle eintreten, kann auf einen eventuellen Zuschuß gerechnet werden, und da ist der Beschluß des Verbandstages gewiß freudig zu begrüßen, wonach ein besonderer Kampffonds gebildet werden soll zur Unterstützung solcher Verbandsvereine, die durch Lohnkämpfe übermäßig stark in Anspruch genommen worden sind.

Mit diesen kurzen Darlegungen sind die Aufgaben des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine keineswegs erschöpft. Zu einer gründlichen Besprechung dieses Themas reicht ein einziger Artikel nicht aus. Aber von der Voraussetzung ausgehend, daß die Leiter des „Gewerksverein“ zum überwiegen- den Teil mit dem Wesen und dem Zweck unserer Verbandsgemeinschaft in ihren grundsätzlichen Formen vertraut sind, dürften diese kurzen Darlegungen immerhin dazu beitragen, das Verständnis für die Aufgaben und die Tätigkeit unserer Verbandes auch in weitesten Kreisen wachzuhalten.

Wohin man auch blicken mag, überall ist der Drang zum Zusammenschluß gleichgesinnter Gruppen vorhanden. Sollten wir da in den Deutschen Gewerksvereinen etwa unsere Erprobten und bewährten Einrichtungen, die doch heute auch in anderen Kreisen mehr und mehr zur Geltung kommen, nicht festhalten, solange wir nur irgend können? Und wenn der Verband seine Aufgaben erfüllen soll, dann ist die Mitarbeit aus den Kreisen der Verbandskollegen im ganzen Lande notwendig, die in der Lage sind, auf Grund praktischer Erfahrungen auch neue Anregungen zu geben. Nicht leitwärtig stehen bleiben, sondern das Mitarbeiten aller hierzu befähigten Kräfte wird unsere Position in der Zukunft erhalten und weiter stärken.

Gustav Hartmann.

### Der alte Arbeiter.

Es ist eine Tatsache, daß von einem bestimmten Lebensalter ab der Arbeiter und auch der Angestellte keine oder doch nur schwer Beschäftigung bekommt. Der Verein für Sozialpolitik hat darüber eingehende Erhebungen veranstaltet und ist zu dem Resultat gelangt, daß das Berufsschicksal des Arbeiters, sobald er das 40. Lebensjahr überschritten hat, nur noch eine Kette von Leid und Entbehrungen bildet. Der preussische Handelsminister, der seit einer Reihe von Jahren den Gewerbeaufsichtsbeamten bestimmte soziale Probleme zur besonderen Beobachtung überweist und in den Jahresberichten behandeln läßt, hat diesmal veranlaßt, daß die Frage nach den Beziehungen zwischen Alter und Berufstätigkeit der Arbeiter mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen wird. Das ist acideben, und wie aus den kürzlich veröffentlichten Berichten zu entnehmen ist, unterstützen diese Ergebnisse, wenigstens bis zu einem bestimmten Grade, die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik.

In der „Soz. Praxis“ hat Dr. jur. Engel die beiden Erhebungen gegenübergestellt. Er hat gefunden, daß sich durch die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt hat, daß in den Be-

trieben der schweren Großindustrie und in allen den Unternehmungen, wo körperliche Kraft und körperliche Regsamkeit die Vorbedingung der Tätigkeit sind, wie z. B. in der Maschinenindustrie, bei den Gießereien und Wälzwerken, in den Glashütten, Kalk- und Zementwerken, nach dem 40. Jahre wirklich ein fast sprunghaftes Abfallen eintritt. In Arnberg waren über 40 Jahre 23 Proz. der beschäftigten Arbeiter, über 50 Jahre dagegen nur 9,7 Proz.; in der Kalk- und Zementindustrie über 40 Jahre 23,8 Proz., über 50 Jahre 5 Proz. Diese Zahlen werden erst in das richtige Licht gerückt, wenn man bedenkt, daß von den männlichen Arbeitern im Deutschen Reiche 12,1 Proz. im Alter von 50 Jahren und mehr leben.

Der Zeitpunkt, an dem der rasche Abfall stattfindet, dürfte zwischen dem 39. und 43. Lebensjahre liegen. Das kann man aus folgenden Zahlen ersehen. In der Maschinenindustrie standen

	im Alter von		
	35-40	40-45	45-50
Jahren			
in Berlin	10,8	6,6	3,9
in Minden	11,2	7,7	5,4
in Köln	9,8	6,5	4,1

aufs Hundert der in den Betrieben insgesamt beschäftigten Arbeiter.

In einer Hinsicht weichen allerdings die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von den Ergebnissen der Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik ab. Sie lassen nämlich erkennen, daß das starke Auscheiden der Arbeiter aus den Betrieben um das 40. Jahre herum nur für bestimmte Unternehmungen gilt. In der Feinmischen und Pianoortefabrikation, in der Möbelfabrikation und in den Brauereien, wird z. B. ein ungleich höherer Prozentsatz alter Arbeiter als in den andern Unternehmungen gefunden. Dr. Engel führt in dieser Hinsicht die Zahlen an, die aus Textilbetrieben in Schleswig gewählt worden sind. Dort waren 30 bis 40 Jahre alt 19,4 v. H. der Arbeiter, 40-50 Jahre 21 v. H. Aus den Webereien in Köln wird berichtet, daß 30-40 Jahre dort 15,3 v. H. der Arbeiter alt waren und 40-50 Jahre 19,2 v. H. Ein ähnliches beträchtliches Sinaufgeben der Alterskurve ist in den Glasfabrikationen von Breslau zu beobachten: Während 17,6 v. H. nur 30-40 Jahre alt sind, waren 20,2 v. H. 40-50 Jahre alt. Diese Beispiele liegen sich beliebig vermehren.

Auch die Organisationsart des Betriebes ist von Einfluß auf das Alter der beschäftigten Arbeiter. Es muß ein Unterschied gemacht werden, ob der Betrieb ein Staats- oder Privatbetrieb ist, ob er ein Gesellschaftsunternehmen darstellt, oder ob er von einer einzelnen Person geleitet wird. In den Staatsbetrieben wird der nicht mehr voll leistungsfähige Arbeiter nicht so leicht abgestoßen wie in Privatbetrieben. Während z. B. im Regierungsbezirk Potsdam 35,6 Proz. der Arbeiter über 45 Jahre alt sind, waren es in den staatlichen Betrieben 45,3 Proz. Daß auch Gesellschaftsunternehmen, d. h. Aktiengesellschaften und dergl. in dem Abstoß alter Arbeiter rücksichtslos sind als Private, zeigt folgende Gegenüberstellung: Eine Aktiengesellschaft hat nur 10 Proz. der Arbeiter über 40 Jahre, eine Privatmaschinenfabrik dagegen 24 Proz. Vielleicht so wird gesagt, verbindet persönliche Teilnahme den Einzelunternehmer enger mit seinen einzelnen Leuten, weil er sie kennt, mit ihnen spricht und ihr Lebensschicksal verfolgt.

Dr. Engel steht auf dem Standpunkte, daß die Berichte in wissenschaftlicher Beziehung nicht zweifelhaft sind. Es geht aus ihnen nur hervor die Zahl der über 40 Jahre alten Arbeiter. Dagegen ist nicht zu erheben, welcher Art die Arbeit der Leute ist und wie hoch sie bezahlt wird. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Arbeiter entlassen werden kann, wenn seine Kraft nicht mehr ausreicht. Es gibt aber auch noch eine andere Möglichkeit: Er kann auf einen Platz gestellt werden, wo er zwar auch arbeitet, wo sein Verdienst aber ein viel kleinerer ist und seine Tätigkeit nicht mehr seinem Können entspricht. Er fristet ein Dasein, das man ihm gewissermaßen aus Gnade und Barmherzigkeit gewährt. Es ist bemerkenswert, daß mitgeteilt wird, es sei sogar System in eine solche Verwendungsart der alten Arbeiter gebracht worden. Aus einem Hüftenwerk im Regierungsbezirk Arnberg wird gemeldet, wie die verbrauchten älteren Arbeiter, die für ihre Betriebsabteilung nicht mehr die nötige Kraft haben, dem Betriebsleiter zur Beschäftigung mit leichteren Arbeiten vorgeschlagen werden. Ein aus den Feuerbetrieben ausgewetzter Mann wird dann als Reiniger, Fensterputzer oder auch als Magazinarbeiter beschäftigt, wohl auch bei der Beschäftigung der Arbeiterwohlfahrtsanstalten ver-

wandt. In anderen Betrieben findet man die älteren Leute mit Zammeln, Sortieren und Gangbarmachen von Schrauben, als Pferdefeiger, Böttcher und Bodenarbeiter, als Sojarbeiter und Seizer beschäftigt.

Es soll nicht geleugnet werden, daß dieser Weg humaner ist, als wenn man die älteren Leute einfach vor die Türe setzt. Immerhin aber darf nicht vergessen werden, daß, wenn auch diese Leute in denselben Betrieben weiter beschäftigt bleiben, ihre Lage sich doch außerordentlich ver schlechert hat.

Gewiß kommt es vor, daß Leute über 40 Jahre auch freiwillig ausscheiden, vielleicht, weil sie einige Erparnisse gemacht haben und sich selbständig machen wollen, vielleicht auch, weil sie von ihren Kindern unterhalten werden. Indessen diese Fälle sind doch selten, und namentlich mit Rücksicht darauf, daß Arbeiter über 40 Jahre schwer eingestellt werden, dürfte Grund genug sein zu der Annahme, daß freiwillig nicht allzuviel ältere Arbeiter aus einem Betriebe ausscheiden.

Jedenfalls geht auch aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, die nach dieser Richtung hin noch einer gründlichen Durchsicht bedürfen, trotz einiger Abweichungen, hervor, daß das Ergebnis der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik im großen und ganzen richtig ist. In der schweren Großindustrie bestehen unbedingt Zustände, denen abgeholfen werden muß. Während der Offizier, der Lehrer, Geistliche, Richter, Verwaltungs- und Massenbeamte, die meisten Kaufleute sicher und ruhig in ihrem Beruf weiterdauern und in ihm bleiben, wird der Arbeiter einfach bei Seite geschoben oder ganz ausgeschiedet. Das läßt sich nun nach den Zahlen der schweren Großindustrie nicht mehr abläugnen, und es wird notwendig sein, daß jetzt, wo amtlicher Tatsachendienst vorliegt, ernsthaft hierauf das Augenmerk gerichtet wird. Man hat in letzter Zeit über die Gewährung der Altersrente von der Vollendung des 65. Lebensjahres an beraten; die Herabsetzung der Altersrente erheischt nach diesen Feststellungen einfach die Selbstverständlichkeit. Andere Mittel sind bei der augenblicklichen Lage unserer Finanzen vom Staate wohl nicht zu erwarten. So muß also ver sucht werden, . . . die Verdienstkurve durch andere Mittel in die Höhe zu bringen. Solche Mittel wären etwa die geplante Volksversicherung oder eine Ergänzung zur Staatsrente durch freie Selbstversicherung. Gerade die Feststellung, daß nur ein Teil der Masse unserer Arbeiter jenen verhängnisvollen kritischen Punkt in ihrem Lebensschicksal aufweist, wo sie auf der Höhe ihrer geistigen Kräfte sich einem Abgang gegenüber sehen, in den sie hinabstürzen müssen, macht es uns zur Pflicht, hier helfend einzugreifen."

Diese Vorläufe sind gewiß recht beherzigenswert. Noch wichtiger aber erweist sich der Ausbau der Organisation, die am besten in der Lage ist, die Verdienstkurve in die Höhe zu bringen. Aber auch bei der Reform des Arbeitsrechts, deren Notwendigkeit durch die geschilderten wirtschaftlichen Erscheinungen von neuem erwiesen wird, sollte man diese Frage nicht unberücksichtigt lassen.

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung hat kürzlich das Reichsversicherungsamt über die Berechnung des Höchstbetrages der Hinterbliebenenrenten gefällt. Es handelte sich um die Waisenrenten der Kinder eines verstorbenen Fabrikarbeiters Sch., die sämtlich das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, also Anspruch auf die Renten hatten. Der Vorstand der Versicherungsanstalt setzte in seinem Bescheide die Waisenrente für jedes Kind auf 24,60 Mk. jährlich fest, indem er annahm, daß bei der Berechnung des Höchstbetrages der Waisenrenten die Invalidentente des verstorbenen Vaters ohne den Kinderzuschuß zugrunde zu legen sei. Da die Waisenrenten zusammen den Betrag der Invalidentente übersteigen, seien sie nach § 1294, Abs. 3 der RVD, auf die angegebenen Beträge zu kürzen.

Gegen diesen Bescheid hatte die Mutter als gesetzliche Vertreterin der Kinder rechtszeitig Berufung eingelegt und beantragt, die Waisenrenten auf den ungekürzten Betrag von rund je 29,40 Mk. jährlich festzusetzen, da für den Höchstbetrag der Waisenrenten die Invalidentente des Verstorbenen mit dem Kinderzuschuß maßgebend sei und danach hier eine Kürzung der Waisenrenten nicht eintreten könne. Das zuständige Oberversicherungsamt konnte die Auffassung der Witwe nicht teilen, gab aber trotzdem, da es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift handelte, die Sache an das Reichsversicherungsamt ab-

Das Reichsversicherungsamt entschied, daß bei der Berechnung des Höchstbetrages der Waisenrenten die durch den Kinderzuschuß erhöhte Invalidentente zugrunde zu legen ist. Dieser irdicht nach seiner Auffassung zunächst der Wortlaut, dann aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 1294 dürfen die Waisenrenten allein nicht mehr betragen als die Invalidentente, die der Verstorbene zurzeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Unter der Invalidentente ist aber, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Invalidentente einschließlich des Kinderzuschusses zu verstehen. Denn dieser bildet nur einen Bestandteil der Invalidentente. Er ist in dieser Beziehung nicht anders zu behandeln als z. B. der Grundbetrag der Invalidentente, dem er auch insofern gleichgestellt ist, als er ebenfalls zur Gemeinlast der Versicherungsanstalten gehört. Eine ähnliche Anschauung liegt auch bereits einer andern Revisionsentscheidung zugrunde, worin eine Revision für unzulässig erklärt wurde, weil der Kinderzuschuß gegenüber der Invalidentente des Verstorbenen keine besondere Rente darstelle, sondern nur zur Erhöhung der Rente diene und der Streit um den Zuschuß somit nur die Höhe der Rente betreffe.

Ferner ist nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zu berücksichtigen, daß § 1294 der Reichsversicherungsordnung, der den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten festsetzt, schon im Entwurf der Reichsversicherungsordnung entfallen war. Siernach sollte die Höchstgrenze der Hinterbliebenenrenten das Anderthalbfache oder das Einfache der Invalidentente betragen, die der Verstorbene zurzeit seines Todes erhielt oder bei Invalidität erhalten hätte. Dagegen ist die Vorschrift des § 1291 der RVD, über die Kinderzuschüsse erst von der Reichstagskommission eingefügt worden. Hierdurch ist nach den obigen Darlegungen lediglich die Invalidentente erhöht worden. Da aber nach § 1279 des Entwurfs der RVD — ebenso wie jetzt nach § 1294 der RVD. — die Höhe der Invalidentente für die Höchstgrenze der Hinterbliebenenrente maßgebend war, so ist es nur folgerichtig, daß die Erhöhung der Invalidentente auch eine Erhöhung des Höchstbetrages der Hinterbliebenenrenten bewirkt.

Sodann kommt in Betracht, daß sich die Höhe der einzelnen Waisenrenten, soweit es sich um den Anteil der Versicherungsanstalten handelt, gemäß § 1292 der RVD., nur nach dem Grundbetrag und den Steigerungssätzen der Invalidentente des Verstorbenen richtet. Dabei werden also die Kinderzuschüsse nicht berücksichtigt. Hätte der Gesetzgeber das gleiche für die Berechnung des Höchstbetrages der Waisenrenten zusammen gewollt, so hätte er eine ähnliche Vorschrift wie im § 1292 treffen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen; vielmehr bildet den Maßstab für die Berechnung lediglich die Invalidentente des Verstorbenen ohne Unter scheidung ihrer einzelnen Bestandteile.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei der zweiten Lesung des Entwurfs der RVD. im Plenum des Reichstages unwiderrufen geblieben. Der Abg. Dr. Bortloff hatte bei dieser Gelegenheit seine Meinung dahin geäußert, daß für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten die Invalidentente des Verstorbenen einschließlich des Kinderzuschusses maßgebend sein müsse. Da dies aber zweifelhaft sei, hatte er angeregt, daß der Berichterstatter der Kommission oder ein Vertreter der verbündeten Regierungen seine Auffassung bestätigen möchte. Das ist allerdings unterblieben; doch hat darauf der Abg. Cuno festgehalten, daß die Ansicht des Abg. Dr. Bortloff unwiderrufen bestätigt worden sei.

Bei dieser Auffassung verliert allerdings die Vorschrift des § 1294 Abs. 3 der RVD. über die Kürzung der Waisenrenten wesentlich an Bedeutung, denn sie wird nur bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Waisen anzuwenden sein. Darauf kann jedoch gegenüber den angegebenen Gründen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Auch werden bei der hier dargelegten Ansicht die Hinterbliebenen der Verstorbenen, die den Kinderzuschuß bezogen haben oder bezogen hätten, günstiger gestellt als die Hinterbliebenen solcher Verstorbenen, deren Renten vor dem Januar 1912 begonnen haben, und die somit keinen Anspruch auf den Kinderzuschuß haben. Allein auch dieser Umstand kann kein anderes Ergebnis begründen. Denn wenn das Gesetz die Verstorbenen der ersteren Art durch Gewährung des Kinderzuschusses besser stellt als die Verstorbenen der letzteren Art, so ist es nicht unbillig, wenn auch die Hinterbliebenen der erstgenannten Verstorbenen entsprechend besser gestellt werden. Allerdings fallen in solchen Fällen mit dem Tode des Verstorbenen

auch die Aufwendungen für seine Verion weg. Das wird aber meist dadurch wieder ausgeglichen werden, daß auch der Verdienst fortfällt, den der Versicherte mit dem Rest seiner Arbeitskraft noch erzielen konnte. Endlich kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Kinderzuschüsse deswegen nicht zu berücksichtigen seien, weil sie durch die Waisenrenten ersetzt würden. Diese stellen sich rechtlich und wirtschaftlich als besondere Leistungen dar, die anders berechnet werden als die Kinderzuschüsse und nach den obigen Darlegungen im Gesamtwert auch schon vorgegeben waren, bevor die Einführung des Kinderzuschusses beschlossen war. Demnach kann nicht angenommen werden, daß die Waisenrenten gerade an die Stelle der Kinderzuschüsse treten sollten.

Werden im vorliegenden Falle die Kinderzuschüsse berücksichtigt, so übersteigen die Waisenrenten zusammen nicht den Betrag der Invalidenrente des Verstorbenen. Eine Kürzung der Waisenrente hat demnach nicht einzutreten. Die Versicherungsanstalt war somit unter Abänderung ihres Weisens zur Zahlung der ungekürzten Rente zu verurteilen.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 4. Juli 1913.

Die 10. ordentliche Generalversammlung des Gewerkevereins der Deutschen Töpfer, Ziegler und verwandten Berufe wird, wie bereits mitgeteilt, am 5. Juli und folgenden Tagen in Waldenburg i. Schl. stattfinden. Als Vertreter der Verbandseitung wird der Kollege Gustav Hartmann den Verhandlungen beiwohnen und ein Referat über die „Volksversicherung“ halten. Im übrigen enthält die Tagesordnung die üblichen Berichte über die Tätigkeit des Gewerkevereins und die Passiverhältnisse, die vom Generalsekretär und Kassaführer erstattet werden.

Der Gewerkeverein der Töpfer hat wie alle mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Berufe einen schweren Stand in der Arbeiterbewegung, da er von rechts und links hart bedrängt wird. Wir wünschen deshalb, daß die in Waldenburg gefaßten Beschlüsse dazu beitragen, dem Gewerkeverein die Wege zu ebnen und die Agitation zu erleichtern. Möge echter Gewerkevereinsgeist über der Tagung schweben und bewirken, daß dem Gewerkeverein der Deutschen Töpfer und Ziegler die Möglichkeit gegeben wird, in immer weitere Kreise einzudringen und zu einem kräftigen Gliede unserer Gesamtorganisation zu werden.

Die Entscheidung über den Konkurrenzklauselentwurf ist durch die Vertagung des Reichstages wieder auf lange Zeit verschoben worden. Sein Schicksal ist überhaupt höchst ungewis. Leider scheint die Regierung daran festhalten zu wollen, daß schon bei einem Gehalt von 1500 Mk. die Konkurrenzklausel zulässig sein darf. In der Reichstagskommission sind gerade wegen dieser Gehaltsgrenze heftige Kämpfe geführt worden. Da die Regierung durchaus nicht nachgeben wollte, haben sich schließlich die bürgerlichen Parteien — die Sozialdemokratie wollte nicht mitmachen — damit einverstanden erklärt, daß bei einem Gehalt von 1500 bis 2000 Mk. die Konkurrenzklausel mit einjähriger Dauer zulässig sein sollte, daß dagegen bei zweijähriger Dauer an der Mindestgrenze von 2000 Mk. Gehalt festgehalten werden müsse. Leider erklären die Regierungsvertreter, sich zu diesem Vorschlag nicht äußern zu können. Wir sind der Meinung, daß die bürgerlichen Parteien damit schon viel zu viel Entgegenkommen gezeigt haben. Das Interesse an dem Konkurrenzklauselentwurf wird bei den Angestellten dadurch immer geringer. Schon hört man Stimmen, man möchte am liebsten auf dieses ganze Gesetz verzichten. Deshalb wäre dringend zu wünschen, daß bis zur Wiedereröffnung des Reichstages die Regierung sich eines bessern besinnt und sich wenigstens mit einer höheren Gehaltsgrenze einverstanden erklärt.

Wie überflüssig die Konkurrenzklausel überhaupt ist, das zeigen einige Neuerungen von Arbeitgebern. Im „Zentralblatt der Schreibmaschinen- und Bervielfältigungsbranche“, einem Unternehmerorgan, heißt es:

„Die Konkurrenzklausel ist zur Wahrung der Unternehmerinteressen eingeführt worden. Für den Angestellten bedeutet sie eine Hinderung in der üblichen Ausübung seiner Arbeitskraft, die ähnlich wie beim Arbeiter, zum Teil ein einziges Kapital bildet. Die Regierungsvorlage scheint all die schweren moralischen und wirtschaftlichen Nachteile, welche dieses Gesetz bis auf den heutigen Tag den Angestellten gebracht hat, zu übersehen. Zahlreiche Arbeitgeber mit vielen Hunderten Angestellten erklärten, ohne diese Anbelangung sehr gut auszuhalten.“

Und der Warenhaubeiger Wilm Cohn-Salberstadt, ein Mann, der auch sonst durch seine sozialpolitischen Verdienste zugehenden Schriften bekannt geworden ist, sagt von der Konkurrenzklausel in der „Deutschen Konfession“:

„Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Konkurrenzklausel für das Gros der Betriebe absolut unnötig ist und nur in ganz vereinzelten Fällen, vielleicht in wenigen Sonderbetrieben, eine Berechtigung hat. Für diese wenigen Betrieben nur ein Gesetz zu schaffen, ist etwas durchaus überflüssiges, und ich würde es daher freudig begrüßen, wenn die Konkurrenzklausel ganz fallen würde. Für ganz intolerant und unmoralisch halte ich diese Bestimmung den minderbezahlten Angestellten gegenüber.“

So urteilen Praktiker über die Konkurrenzklausel. Das beste wäre demnach, man räumte ganz gründlich damit auf! Leider ist damit nicht zu rechnen. Wenigstens aber sollte die Regierung dann so einseitig sein und die Zulassung der Konkurrenzklausel erst bei einem hohen Gehalt gestatten.

Eine gelbe Parade hat in diesen Tagen zu Augsburg stattgefunden. Der Bund deutscher Werkvereine, der sogenannten „Wirtschaftsfriedlichen“ Arbeiterbewegung war daselbst vereinigt. Wenn man den großen Worten, die dabei gefallen sind, glauben dürfte, dann handelte es sich um eine Bewegung, die von entscheidender Bedeutung für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ist. Aber so schlimm ist die Sache glücklicherweise nicht. Den wirklichen Arbeiterorganisationen aller Richtungen bringen die Gelben einen geradezu fanatischen Haß entgegen. Auch die Deutschen Gewerkevereine haben es ihnen angetan. Selbst die häufige Waffenbrüderchaft der Christ- und Sozialdemokratischen Gewerkevereine mit den christlichen Gewerkevereinen habe sich nicht als ein sicheres Bollwerk gegen die Sozialdemokratie erwiesen. Mit den Gewerkevereinen ständen die Gelben auf dem denkbar schlechtesten Fuße. Es ist nur gut, daß man dies so offen ausgesprochen hat. Wir bedanken uns auch ganz entschieden für die Freundschaft mit den Gelben.

Bemerkenswert waren die Verhandlungen über das Streikrecht. An sich ist es schon auffallend, daß die Gelben sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigt haben. Von den Vertretern der Siemenswerke in Berlin war ein Antrag gestellt worden, wonach Vereine, die auf das Streikrecht verzichten, nicht in den Bund aufgenommen werden dürften. Es könnte doch vorkommen, daß ein Arbeitgeber gerechte Forderungen verweigere; da müßte man immerhin das Recht des Streiks haben. Diese „radikale“ Auffassung fand jedoch keine Gegenliebe. Es wurde vielmehr ein Gegenantrag aus Effen eingebracht, daß Vereine, die Streikfahnen annehmen, nicht aufnahmefähig in den Bund seien. Das Ergebnis war, daß der Antrag der Berliner abgelehnt wurde. Seine Annahme wäre auch wirklich mehr als Scheuerei gewesen, denn die Tatsache, daß die Gelben eine Streikbrechergarde sind, wäre auch durch die Annahme des Berliner Antrags nicht aus der Welt geschafft worden.

Arbeiterbewegung. In Dachsen i. M. sind die Maurer und Zimmerer in den Streik getreten. — Die bei den Zinnungsmeistern beschäftigten Stellmacher in Gemenz haben die Arbeit niedergelegt, weil die Unternehmer es ablehnten, die übermäßige lange Arbeitszeit zu verkürzen und die niedrigen Löhne aufzubessern. Auch auf Abschaffung des Kost- und Logiszwangs sind die Forderungen der Arbeiter gerichtet. — Auf der Herrenmühle in Seidelberg sind die Arbeiter in den Ausstand getreten, weil die Firma die eingereichten Tarifforderungen abgelehnt hat und das Koalitionsrecht der Arbeiter fortwährend bedroht. — Die Lohnbewegung der Metallarbeiter in der Waggonfabrik von Gebr. Crede u. Co. in Norderzwehren bei Cassel ist, nachdem den Arbeitern gewisse Zugeständnisse gemacht worden sind, endgültig beigelegt. — Auf der Schiffswerft Cäjar Bollmann in Cosel bei Breslau hatten vor etwa vier Wochen über 400 Metallarbeiter die Arbeit niedergelegt. Die Bewegung ist zum Abschluß gelangt, nachdem Lohnzulagen bewilligt und auch die Akkorde aufgebessert worden sind.

Der Streik der Färber ist nun auch in Babel beendigt. Die Arbeiter haben ihre Beschäftigung ohne Erfolg wieder aufnehmen müssen. Die Einstellung der Streikenden soll nach Bedürfnis erfolgen. — Auf mehreren Gruben in Südafrika streiken die Veraleute. Die Bewegung nimmt von Tag zu Tag an Umfang zu, sobald die Organisationsleitungen schließlich den Generalkstreik proklamiert haben, der am Freitag beginnen soll.

Ueber die Zahl der organisierten Arbeiter liegen Angaben des Kaiserlichen Statistischen Amtes vor, die erkennen lassen, daß das Verhältnis der Zahl der organisierten Arbeiter zu der von organisierten Unternehmern beschäftigten Arbeiter sich zugunsten der ersteren geändert hat. Bisher wurde die Zahl der von den organisierten Unternehmern beschäftigten Arbeiter annähernd doppelt so groß angegeben, wie die der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Nach den vom Kaiserlichen Statistischen Amte vorgenommenen Untersuchungen, denen das Material der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zugrunde gelegt ist, verhält sich die Zahl der gewerkschaftlich organisierten zu den von organisierten Unternehmern beschäftigten Arbeitern wie 5,5 zu 7,5. Das veranschaulicht deutlich folgende Zusammenstellung:

Berufsgruppe	Gewerkschaftlich organisierte Arbeiter	Von Arbeitgebern beschäftigte Arbeiter	Nach der Schulbildung von 1907
Bergbau, Gütenwesen, Industrie der Steine, Erden	218 402	401 182	903 156
Metallindustrie, Maschinenbau	69 140	201 248	644 904
Zerulindustrie	427 312	796 288	1 094 111
Leberindustrie	178 183	400 026	856 522
Holzindustrie	44 274	16 634	158 413
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	217 114	70 187	571 549
Bekleidungsindustrie	183 811	182 355	789 615
Baugewerbe	123 546	146 729	707 143
Poligraphische Gewerbe	486 836	500 124	1 371 154
	106 281	77 046	163 322
Zusammen	2 204 857	2 958 729	8 059 589

Wenn auch einige Berufsgruppen in dieser Aufstellung fehlen, so dürfte sich im großen und ganzen das Verhältnis nicht ändern. Nur muß in Betracht gezogen werden, daß die Zahlen der Organisierten sich auf das Jahr 1912 beziehen, während die Berufszählung schon 1907 stattgefunden hat. Die Zahl der vorhandenen Arbeiter ist mittlerweile zweifelslos gestiegen. So kann man daraus den Schluß ziehen, daß noch ein weites Feld für die Agitation vorhanden ist, denn nur ein Viertel aller Arbeiter ist bisher gewerkschaftlich organisiert. Die Organisationen haben also noch reiche Arbeit zu leisten, und sie sollten auch aus obigen Zahlen die Lehre ziehen, daß sie den Kampf weniger gegen einen oder die führen sollten, als gegen die Gleichgültigkeit der großen Masse. Da gibt es noch genug zu tun.

Ueber die Aktiengesellschaften in Preußen und ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1911 macht die amtliche „Statist. Korresp.“ Angaben, die in volkswirtschaftlicher Beziehung sehr interessant sind. Nach jenen Zusammenstellungen gab es in Preußen 2874 Aktiengesellschaften gegen 2842 im Jahre 1910. Die Zahl hat sich also um 32 oder 1,1 Prozent vermehrt. Das gesamte Kapitalvermögen, das im Vorjahre 11 564,95 Mill. Mk. betrug, ist auf 12 229,62 Mill. Mk., d. h. 5,7 Prozent angewachsen. Hieron entfallen 10 073,69 Mill. Mk. auf das angegebene Aktienkapital und 2 155,93 Mill. Mk. auf die echten Reserven. Die gesamten langfristigen Schulden (Anleihen, Obligationen und Hypotheken) bezifferten sich auf 3 271,12 Mill. Mk., die Hypotheken allein auf 973 Mill. Mk.

Die Zahl der Gesellschaften, die Dividenden verteilt, ist von 1921 mit 8354,63 Mill. Mk. eingezahltem Aktienkapital auf 1977 mit 8770,19 Mill. Mk. gestiegen. Nach dem bilanzmäßigen Ergebnis haben 2295 Gesellschaften mit 9310,69 Mill. Mk. eingezahltem Aktienkapital mit einem Reingewinn abgeschlossen, und zwar beläuft sich dieser auf insgesamt 1159,94 Mill. Mk. oder 12,5 Proz. des genannten Kapitals. Ganz oder teilweise haben hiervon jedoch nur 2172 Gesellschaften einen Reingewinn von 1018,03 Mill. Mk. zur Verteilung gebracht, und zwar wurden verwendet als Dividende 811,38 Mill. Mk. oder 7,9 Proz., zu Rücklagen auf Reserven 88,65 Mill. Mk. oder 8,7 Proz., zu Zantlemen für Aufsichtsrat und Vorstand 76,15 Mill. Mk. oder 7,5 Proz., und zu sonstigen Zwecken 41,84 Mill. Mk. oder 4,1 Proz. Ohne Gewinn und Verlust haben 65 Gesellschaften mit 72,85 Mill. Mk. eingezahltem Kapital abgeschlossen. Die Zahl der Gesellschaften endlich, aus deren Bilanz sich ein Reingewinn ergibt, betrug 514 mit 690,16 Millionen Mk. Aktienkapital. Der Reingewinn belief sich auf 134,99 Mill. Mk. oder 19,6 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals der beteiligten Gesellschaften. Der von sämtlichen tätigen Aktiengesellschaften erzielte Mehrerwerb, d. h. der Ueberreicht des Reingewinns über den Reingewinn, berechnet

